

Reglement Energiewendegenossenschaft Region Winterthur

1. Einleitung:

Gemäss Statuten vom 18.6.2020 erlässt die Energiewendegenossenschaft Region Winterthur (ERW) folgendes Reglement:

2. Leistungsangebot

2.1. Leistungen der Genossenschaft

- Materialpool, bereitstellen von Solarmaterial zum Netto-Einkaufspreis plus Verwaltungszuschlag
- Stundenpool der Selbstbauer verwalten.
- Vermitteln von Arbeitskräften
- Bereitstellen von benötigtem Werkzeug
- Vermittlung von geeigneten Planern und weiteren externen Dienstleistern

2.2. Leistungen der Planer

- Erstberatungen durchführen und Kostenvoranschläge erstellen.
- Planen der Anlage von A bis Z und begleiten des Kunden bis zur fertigen Anlage
- Erarbeiten der Grundlagen für Bewilligungen und Formulare
- Koordinieren der Materialbestellung, Kontaktperson zum Lieferanten
- Koordination von Installateuren und Selbstbauern
- Arbeitet der Bauherr ohne Bauleiter, instruiert der Planer den Bauherrn über die einzelnen Arbeitsschritte und überwacht diese.
- Der Planer führt die Stundenliste.
- Rechnungstellung an den Kunden im Auftrag der ERW
- Der Planer schliesst die Projekte geordnet ab (inkl. Nachkalkulation/Controlling).

2.3. Bauleitung

- Der Bauleiter übernimmt die Ausführung gemäss Vorgaben und, wenn nötig, Instruktion, des Planers.
- Er koordiniert und überwacht die fachgerechte Realisierung der Anlage.
- Der Bauleiter rapportiert dem Planer die Bauleiterstunden und die von den Selbstbauenden geleisteten Stunden.
- Arbeitet der Bauherr ohne Selbstbaugruppe, instruiert der Bauleiter den Bauherrn über die einzelnen Arbeitsschritte und überwacht diese.

3. Finanzen

3.1. Tarife Material

Das Material wird zum Einkaufspreis gemäss Offerten der Lieferanten inkl. Transport- und Nebenkosten in Rechnung gestellt. Auf diesen Kosten wird ein Verwaltungszuschlag erhoben.

Der Verwaltungszuschlag wird jährlich auf Antrag der Verwaltung an der Generalversammlung festgelegt und im Tarifblatt dokumentiert.

Materialbestellungen müssen durch den Bauherrn vollständig vorfinanziert werden. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage. Das Material wird erst nach Zahlungseingang bei ERW beim Lieferanten bestellt.

3.2. Baustellenpauschalen:

Die ERW verrechnet Pauschalen für Kleinmaterial und für geliehenes Werkzeug. Die Tarife hierfür sind im ERW-Tarifblatt aufgeführt.

3.3. Tarif Bauleiter

Fallen Bauleiterstunden an, sind diese bis 8 Stunden mit dem Ansatz gemäss ERW-Tarifblatt zu bezahlen. Zusätzliche Stunden können mit dem Faktor 1.5 multipliziert im Selbstbau abgearbeitet werden.

Wird ein Projekt ohne Mitarbeit der Selbstbau-Gruppe realisiert, werden alle Bauleiterstunden zum Ansatz gemäss ERW-Tarifblatt verrechnet.

Der Bauleiter wird für seine Aufwände in ordentlichen Projekten und Garantiarbeiten durch die ERW entschädigt.

3.4. Tarife für externe Partner

3.4.1. Tarife Planer:

Die Tarife für Planer sind im ERW-Tarifblatt aufgeführt. Die Aufwände der Planer werden in ihrem Namen separat in Rechnung gestellt.

Planer werden für Aufwände in ordentlichen Projekten durch den Bauherrn entschädigt.

3.4.2. Tarife Installateure und Dienstleister:

Bezahlte Installateure und Dienstleister werden gemäss separatem Angebot in Rechnung gestellt.

4. Selbstbaugruppe

4.1. Verwaltung:

Die ERW führt eine Adressliste mit geleisteten und bezogenen Stunden.

4.2. Effektiv geleistete Zeit:

Der Bauleiter rapportiert die geleistete Zeit auf der Baustelle zuhanden des Planers. Anreizezeit kann nicht angerechnet werden.

Selbstbauer: Wird das Projekt unter Mithilfe der Selbstbau-Gruppe erstellt, können die von den Selbstbauern geleisteten Stunden durch die Bauherrschaft innert 24 Monaten abgearbeitet werden. Nach dieser Frist noch offene Stundenschulden werden zum Ansatz gemäss ERW-Tarifblatt in Rechnung gestellt.

4.3. Austritt aus ERW:

Der Austritt aus der ERW ist erst nach dem Abarbeiten der geschuldeten Stunden oder entsprechender Abgeltung der nicht geleisteten Stunden möglich. Ein positives Stundenguthaben kann auf Antrag an die Verwaltung gemäss ERW-Tarifblatt ausbezahlt werden.

5. Versicherungen der ERW und Haftung

5.1. Haftpflichtversicherung:

Während der Montage auftretende Personen- oder Materialschäden sowie Mängel, die erst nach der Installation auftreten (nur Schadensersatzansprüche Dritter) sind gedeckt. Dies ist auch für alle im Selbstbau tätigen Personen auf der Baustelle gültig.

5.2. Sachversicherung:

Das angelieferte Material ist bis zum Anschluss der Anlage über die ERW gegen Elementarschäden (z.B. Feuer, Wasser usw.) versichert.

5.3. Diebstahl, Vandalismus:

Das Material ist über die ERW nicht gegen Diebstahl und Vandalismus versichert. Der Gebäudeeigentümer hat dies im Bedarfsfall selber zu versichern.

5.4. Unfallversicherung:

Angestellte der ERW sowie alle Selbstbauer sind durch die SUVA gegen Unfall versichert.

5.5. Rechtsschutzversicherung:

Die ERW hat eine Rechtsschutz-Versicherung.

5.6. Planungsfehler:

Schäden, verursacht durch Planungsfehler, werden von der ERW übernommen, sofern der Planungsfehler trotz Handlung des Planers nach bestem Wissen und Gewissen entstanden ist.

Bei absichtlichen oder grobfahrlässigen Planungsfehlern (z.B. bei absichtlichem Verzicht auf ein Gerüst im klaren Wissen, dass ein Gerüst vorgeschrieben wäre und anschließenden Unfallfolgen) kann der Planer für den Schaden belangt werden, sofern ein solcher für die ERW entsteht.

5.7. Sozialversicherungen

Angestellte der ERW sind gemäss gesetzlichen Vorgaben versichert.

6. Garantieleistungen

6.1. Material:

Es gelten die Garantiebedingungen des Herstellers und des Zwischenhändlers.

6.2. Arbeiten:

Die ERW gibt eine Garantie von 2 Jahren auf die von ihr durchgeführten Arbeiten. Im Garantiefall führt die ERW notwendige Arbeiten aus.

Aufwände die nicht durch fehlerhafte Arbeiten der ERW verursacht wurden oder die nicht durch den Hersteller vergütet werden, müssen durch den Bauherrn getragen werden.

6.3. Übergang von Nutzen und Gefahr:

Beim Netzanschluss, spätestens aber 10 Tage nach Installation, gehen Nutzen und Gefahr an den Bauherrn über.